

Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

1. Präambel

Der SV Königsbrück/Laußnitz e.V. ist sich seiner besonderen Verantwortung gegenüber den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Unser Ziel ist es, allen Mitgliedern - insbesondere Kindern und Jugendlichen - einen sicheren, respektvollen und wertschätzenden Raum zur sportlichen Entwicklung zu bieten. Wir verurteilen jede Form von Gewalt, Missbrauch, Diskriminierung oder Vernachlässigung und verpflichten uns zu einer aktiven Präventionsarbeit.

Das vorliegende Konzept ist Grundlage für aktiven Kinderschutz in unserem Verein. Die beschriebenen Maßnahmen bilden einen konkreten und praxisbezogenen Handlungsleitfaden für alle, die im Verein mit der Kinder- und Jugendarbeit betraut sind.

2. Grundsätze und Leitbild

- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen und zu erhalten.
- Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, respektieren ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Formen von Gewalt an, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
- Wir nehmen unsere Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an, gehen verantwortungsvoll mit dieser Rolle um und missbrauchen unsere besondere Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht.
- Wir schauen bei Gefährdungen des Kindeswohls nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gewalt, Vernachlässigungen und Missbrauch. Bei Verdacht sind wir sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen fachlichen Rat und Unterstützung.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz ein und setzen in der Betreuung nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht.

- Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist fester Bestandteil unserer Vereinsarbeit, unseres Selbstverständnisses und unserer Satzung (§ 4 Satz 3).

3. Ziele

- Prävention von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt im Sport.
- Schaffung eines sicheren und vertrauensvollen Umfelds.
- Klare Verhaltensstandards für alle im Verein tätigen Personen.
- Schutz der Betroffenen und eindeutige Handlungswege im Verdachtsfall.
- Sensibilisierung und Qualifizierung der Trainer:innen, Betreuer:innen, Funktionär:innen und Eltern.

4. Rechtliche Grundlagen

Das Konzept basiert auf folgenden gesetzlichen und verbandlichen Grundlagen:

- § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Kinder- und Jugendschutzrichtlinien des DFB, SFV und des Landessportbundes Sachsen
- Leitlinien der Deutschen Sportjugend (dsj) zur Prävention sexualisierter Gewalt

5. Prävention und Qualifizierung

5.1. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Alle Personen, die regelmäßig Kinder und Jugendliche betreuen, trainieren oder beaufsichtigen, legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII vor.

Dies gilt für:

- Trainer:innen und Übungsleiter:innen
- Betreuer:innen
- Vorstandsmitglieder
- Beauftragte des Vorstands

Das Führungszeugnis wird alle 3 Jahre überprüft.

Der Verein stellt den Personen ein Schreiben zur Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei der Meldebehörde zur Verfügung, um diese von der Gebührenpflicht bei der Ausstellung zu befreien.

5.2. Selbstverpflichtung mit Ehrenkodex und Verhaltensleitfaden

Alle Personen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, sowie Funktionsträger des Vereins, unterzeichnen den „Ehrenkodex für alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit“ (Anlage 1) sowie den „Verhaltensleitfaden für Personen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen“ (Anlage 2) des Vereins. Diese sind als Selbstverpflichtung formuliert, um eine hohe Verbindlichkeit und Akzeptanz zu erreichen.

5.3. Schulungen und Sensibilisierungen

Das Thema Kinderschutz ist verpflichtender Bestandteil einer Lizenzausbildung von Trainer:innen und Jugendleiter:innen. Den im Verein tätigen Trainer:innen und Übungsleiter:innen ohne Lizenzausbildung werden die Schulungsangebote des Sächsischen Fußball-Verbandes sowie des Landessportbundes Sachsen zum Thema Kinder- und Jugendschutz empfohlen.

Zudem ist der Verein bemüht regelmäßig eigene Fortbildungen zu Themen wie Grenzachtung, Kommunikation, sexualisierte Gewalt oder digitale Risiken anzubieten. Neue ehrenamtlich Tätige im Verein erhalten durch den Jugendleiter eine Einführung in das Schutzkonzept.

6. Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder und Jugendliche werden aktiv darin bestärkt, ihre Meinungen, Wünsche und Sorgen zu äußern und diese werden ernst genommen.

Es gibt mehrere Beschwerdewege:

- direkt bei den Ansprechpersonen des Vereins (Lisa Klimke oder Marcel Berndt; E-Mail: kinderschutz@sv-koenigsbrueck-laussnitz.de)
- über Trainer:innen, Übungsleiter:innen, Betreuer:innen, Eltern oder schriftlich (auch anonym über Vorstandsbriefkasten im Vereinsgebäude möglich)
- Hinzuziehen externer Fachstellen (z.B. Jugendamt, Kinderschutzdienste)

7. Kinderschutzbeauftragte

Der SV Königsbrück/Laßnitz setzt je eine weibliche Ansprechpartnerin und einen männlichen Ansprechpartner als Kinderschutzbeauftragte ein. Gemäß den



Empfehlungen des DFB zum Kinderschutz im Verein ist eine Person auf Vorstandsebene und eine Person außerhalb des Vorstands für den Kinderschutz tätig.

Sie stehen allen Kindern, Jugendlichen, Eltern, Trainer:innen, Übungsleiter:innen und Betreuer:innen als Vertrauenspersonen zur Verfügung. Bei Verdachtsfällen stehen sie beratend zur Verfügung und koordinieren notwendige Maßnahmen. Nötigenfalls helfen sie bei der Lösung einfacher Konflikte oder sie kooperieren mit den zuständigen Fachstellen.

Vor dem Antritt Ihrer Aufgaben sind die Kinderschutzbeauftragten verpflichtet gegenüber dem Verein eine Vertraulichkeitserklärung (Anlage 3) abzugeben.

7.1. Verantwortlich für Kinderschutz auf Vorstandsebene

Name: Marcel Berndt

Funktion: Jugendleiter & Kinderschutzbeauftragter

Kontakt: 0174 9645885; E-Mail: kinderschutz@sv-koenigsbrueck-laussnitz.de

7.2. Verantwortlich für Kinderschutz außerhalb des Vorstands

Name: Lisa Klimke

Funktion: Kinderschutzbeauftragte

Kontakt: 0173 9078854; E-Mail: kinderschutz@sv-koenigsbrueck-laussnitz.de

8. Umgang mit Verdachtsfällen

Der vorliegende Handlungsleitfaden bietet eine grundlegende Orientierung für das Agieren im Krisen- bzw. Verdachtsfall. Jeder Verdachtsfall erfordert allerdings ein individuell abgestimmtes Vorgehen, weshalb die Vorlage eine Hilfestellung, aber kein allgemeingültiges Patentrezept darstellt.

Wird Kenntnis von einer möglichen Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls erlangt, ist allgemein wie folgt vorzugehen.

8.1. Grundsätze

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten folgende wichtige Grundsätze, die bei allen Veranlassungen ab dem ersten Moment zu beachten sind:

- Opferschutz: Das Wohl des Opfers steht im Mittelpunkt. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden könnte.

- Vertraulichkeit: Erlangte Informationen sind unbedingt vertraulich behandeln. Die Weitergabe an unbeteiligte Dritte (z.B. andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z. B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Präsidium sitzende Verantwortliche für den Kinderschutz.
- Persönlichkeitsschutz: Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte von potenziellen Tätern müssen beachtet werden.
- Ruhe bewahren, sachlich bleiben, keine voreiligen Schlussfolgerungen ziehen.

8.2. Ansprechpersonen konsultieren

Alle Personen, die von einer möglichen Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls Kenntnis erlangen, sollten den Kontakt zu den Kinderschutzbeauftragten des Vereins und nach Absprache auch die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft suchen.

Die Ansprechperson analysiert die Situation gemeinsam mit dem Anzeigenden und hinsichtlich:

- Wie ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen?
- Kann die Klärung eigenständig herbeigeführt werden?
- Ist externe Beratung notwendig?
- Ist eine Meldung an staatliche Ermittlungsbehörden und/oder das Jugendamt notwendig?

Die Ergebnisse dieser ersten Risikoeinschätzung und verabredete Handlungsschritte sind zu dokumentieren.

8.3. Sachverhaltsermittlungen

In Fällen, bei denen ein Straftatverdacht gegeben ist, müssen eigene Ermittlungen des Ansprechpartners unbedingt unterbleiben, da solche den Täter aufmerksam machen und veranlassen können, Beweise zu vernichten. Der Ansprechpartner soll selbst auch keine Zeugen befragen, denn dies kann dazu führen, dass die Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen.

Ermittlungsarbeiten sind Sache der Justiz.

8.4. Sicherung und Dokumentation

Der Ansprechpartner soll über alle Gespräche und jede Veranlassung, die er trifft, einen Sachvermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellen:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk ist gesichert aufzubewahren und vor jedem Zugriff Dritter zu schützen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

8.5. Sofortmaßnahmen

Im Fall einer einfachen (z. B. verbalen) Grenzverletzung ohne Straftatbestand sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen erforderlich, zumal ein klärendes Gespräch mit dem Verursacher möglichst kurzfristig geführt werden soll (siehe unten).

In allen anderen Fällen, muss unverzüglich gehandelt werden. In derartigen Fällen ist die Einbeziehung des örtlichen Jugendamtes und staatlicher Ermittlungsbehörden unter Vermittlung des Ansprechpartners notwendig.

Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft ist mit den Behörden zu kooperieren. Dabei ist jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen zu vermeiden, insbesondere sind keine eigenen Maßnahmen zu ergreifen, bevor nicht eine Freigabe seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Unter Wahrung der Diskretion sollen bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte zudem umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern.

8.6. Abschließende Veranlassung

Im Fall einer einfachen (z. B. verbalen) Grenzverletzung ohne Straftatbestand soll nach der Klärung des Sachverhalts ein Gespräch mit dem Verursacher geführt werden. Im Bedarfsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz einer externen Beratungsstelle hinzugezogen werden.

In dem Gespräch soll der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzenden diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der/die Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er/sie gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollen konkrete Vereinbarungen getroffen werden, z. B.

- die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann,
- die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten,
- die konkrete Aussage, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen.

In allen anderen Fällen, bei denen ein Straftatverdacht gegeben ist, sind Veranlassungen ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des SFV bzw. des LSB und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft zu treffen.

8.7. Kontakte gegenüber Medienvertretern und Öffentlichkeitsarbeit

Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollen Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme der Beratung durch die Anlaufstelle erfolgen.

9. Kommunikation und Veröffentlichung

Das Kinderschutzkonzept wird:

- Trainer:innen, Übungsleiter:innen und Betreuer:innen bei Saisonbeginn zur Verfügung gestellt
- Bei Elternabenden o.ä. Veranstaltungen kommuniziert
- im Vereinsheim öffentlich ausgelegt
- auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

10. Weiterentwicklung

Das Konzept wird alle zwei Jahre überprüft und weiterentwickelt, um es an aktuelle Entwicklungen, rechtliche Vorgaben und die Bedürfnisse unserer Kinder und Jugendlichen anzupassen. Rückmeldungen von Mitgliedern, Eltern und Fachstellen werden dabei berücksichtigt.

11. Inkrafttreten

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wurde am 20.03.2026 vom Gesamtvorstand des SV Königsbrück/Laßnitz e.V. beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

12. Anlagen

1. Ehrenkodex für alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit
2. Verhaltensleitfaden für Personen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
3. Vertraulichkeitserklärung
4. Gesprächsprotokoll - Vordruck



Ehrenkodex für alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/-innen der Kinder- und Jugendarbeit beim SV Königsbrück/Laßnitz e.V.

Name, Vorname: _____

Tätigkeit: _____

Folgender Ehrenkodex ist zentrale Grundlage meiner Arbeit im Fußball:

- Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört die Wahrung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz vor gewaltsamen Übergriffen, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch und vor Diskriminierungen aller Art.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und deren Entwicklung unterstützen, sowie die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Entwicklung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anhalten und insbesondere das faire, respektvolle und verantwortungsvolle Miteinander fördern.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart und Betätigungen im sportartübergreifenden Bereich eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und vermittele stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln nach den Gesetzen des Fair Play.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konflikt- oder Verdachtsfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere den/ die Ansprechpartner/in des SV Königsbrück/Laßnitz.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Verhaltensleitfaden für Personen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Wir, die Trainer, Betreuer, Funktionäre und Mitarbeiter des SV Königsbrück/Laßnitz, verpflichten uns hiermit den folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

1. Verantwortungsbewusstsein

Wir übernehmen bei unserer Tätigkeit im SFV Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir nehmen die Aufsichtspflicht ernst und handeln bewusst in dem Sinne, Gefährdungen für das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden bzw. abzuwenden. Außerdem handeln wir stets unter Beachtung aktuell gültiger Jugendschutzvorschriften.

2. Körperliche Kontakte

Körperliche Kontakte zu unseren Spielern, z. B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der/die Betroffene diese nicht wünscht.

3. Dusch- und Umkleidesituationen

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Spielern. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Spielern beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

4. Umgang Foto- und Videomaterial

Gegen den Willen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bzw. deren Sorgeberechtigten werden keine Fotos bzw. Videos erstellt oder verbreitet.

5. Maßnahmen mit Übernachtungen

Wir übernachten nicht mit unseren Spielern in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Spieler klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einem Spieler in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet. Mädchen und Jungen werden grundsätzlich getrennt untergebracht. Beim Betreten der Schlafräume achten wir auf die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen.



6. Mitnahme in den Privatbereich

Unsere Spieler nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z. B. in unsere Wohnung, unser Haus oder unseren Garten, mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.

7. Privatgeschenke

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Spieler machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Spieler erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z. B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf Spieleinsätze, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

8. Private Geheimnisse und vertrauliche Informationen

Wir teilen mit unseren Spielern keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

9. Einzeltrainings

Einzeltrainings führen wir nur durch, wenn eine weitere erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist.

10. Handeln im Verdachtsfall

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität, deshalb schreiten wir im akuten Gefährdungsmoment aktiv ein. Sollten wir Kenntnis davon erlangen, dass gegen diese Regeln verstoßen wird, oder es Anhaltspunkte gibt, dass in irgendeiner Weise das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist, wenden wir uns an eine der benannten Ansprechpersonen und handeln gemäß dem Interventionsleitfaden des Vereins.

11. Transparenz im Handeln

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus objektiven Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer, Betreuer oder Vereinsverantwortlichen abzusprechen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Vertraulichkeitserklärung

Ich bin vom SV Königsbrück/Laßnitz als Anlaufstelle für Belange des Kinderschutzes bestellt. In dieser Funktion gehört es u. a. zu meinen Aufgaben:

- erweiterte Führungszeugnisse entgegenzunehmen, auf Einträge zu prüfen und danach zurückzugeben
- Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen zu bearbeiten.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts verpflichte ich mich hiermit:

- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit bekanntwerdenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit bekanntwerdenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, oder die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind, oder Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art, streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter Form.

„Dritte“ im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- die betroffene Person selbst, die mir Daten oder Informationen anvertraut hat
- der/die weitere Kinderschutzbeauftragte des SV Königsbrück/Laßnitz
- staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft
- örtliches zuständiges Jugendamt bzw. Kinder- und Jugendnotdienst

Name, Vorname: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____



Gesprächsprotokoll

Datum, Uhrzeit:

Gesprächspartner:

Sachverhalt (kurz):

Gesprächsinhalte:

(Leitfragen: Was genau ist passiert? / Gibt es verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall? / Hat der/die Betroffene gegen diese Regeln verstoßen? / Warum hat er/sie gegen diese Regelung verstoßen?)

Abgeleitete Maßnahmen/ Vereinbarungen: